

Sehr geehrte Mitgliedsunternehmen,

sofern nicht schon geschehen, empfehlen wir Ihnen sich in nächster Zeit mit dem Thema „E-Rechnung“ zu beschäftigen. Dazu sollten betriebsinterne Prozesse aufgesetzt oder angepasst werden. Nachfolgend möchten wir einige Anregungen geben und verweisen Sie gern auf unsere Verbandsveranstaltung am 13.11.2024 um 18:00 Uhr im Ofenhaus Bernau, bei der wir einen Teil für dieses Thema reserviert haben.

Kontext

Die Einführung der E-Rechnung ist Bestandteil der ViDA-Initiative der EU-Kommission. Letztlich geht es darum, das Mehrwertsteuersystem in der EU zu digitalisieren und weiter zu vereinheitlichen. Das Ganze soll bis 2030 umgesetzt werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 den ersten Schritt zur Umsetzung gemacht. Zunächst geht es darum, die Basis der Abrechnung im Geschäftsverkehr vom Papier auf ein digitales Format umzustellen.

Neue Begrifflichkeiten

E-Rechnung: Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Sonstige Rechnung: Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

Diese neuen Definitionen gelten bereits ab dem 01.01.2025, auch wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung de facto erst später greift.

Empfänger oder Aussteller der Rechnung

Für die Beschäftigung mit dem Thema ist die Frage zentral, ob Sie sich in der Rolle des Rechnungsempfängers oder des Rechnungsausstellers befinden. Bitte beachten Sie das!

Empfänger

Ab 01.01.2025 müssen inländische Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen und zu archivieren.

Die neue gesetzliche Regelung enthält keine Vorgaben zum Übermittlungsweg von elektronischen Rechnungen. Für den Empfang einer elektronischen Rechnung wird daher nach aktuellem Stand auch ein E-Mail-Postfach ausreichen. Neben dem Versand per E-Mail kommen auch die Bereitstellung der Daten mittels elektronischer Schnittstelle oder ein Download über ein Kunden- bzw. Rechnungsportale in Betracht.

Kann ein Empfänger die E-Rechnung nicht empfangen oder verarbeiten, so hat er keinen Anspruch auf Ausstellung einer Papierrechnung. Eine Ausstellung aus Kulanzgründen bleibt aber innerhalb der nachfolgend dargestellten Fristen möglich.

Die E-Rechnung muss in ihrer ursprünglichen Form und unverändert aufbewahrt werden. Entscheidend ist, dass die Finanzverwaltung die E-Rechnung maschinell auswerten können muss.

Wenn eine E-Rechnung verpflichtend ausgestellt werden muss (Zeitplan siehe unten), berechtigt nur diese zum Abzug der Vorsteuer.

Aussteller

Die Verpflichtung, eine E-Rechnung auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen inländischen Unternehmen (B2B).

Ausnahmen:

- Leistungen an Privatpersonen (B2C)
- Leistungen bis zur Kleinbetragsgrenze von 250 € und Fahrausweise
- bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen
- vorbehaltlich der Regelungen bei Bund und Ländern Leistungen an den hoheitlichen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (B2G)

keine Ausnahmen:

- Umsätze nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)
- Umsätze von Kleinunternehmern
- Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift
- Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen (Land- und Forstwirte), über Reiseleistungen und bei Anwendung der Differenzbesteuerung

Wie oben angedeutet, hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen für den Zeitraum 2025 bis 2027 vorgesehen. Nachfolgend dazu eine Übersicht:

AB 01.01.2025

- Empfang und Archivierung von E-Rechnungen muss gegeben sein (für inländische steuerpflichtige Umsätze für alle Unternehmen)
- bis Ende 2026 ist der Versand von Papierrechnungen weiterhin für alle möglich

AB 01.01.2027

- Papierrechnungen sind untersagt
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € müssen im B2B E-Rechnungen versenden
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 € dürfen in 2027 noch andere digitale Rechnungsformate verwenden

AB 01.01.2028

Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend für alle Unternehmen im B2B-Kontakt einzuhalten. Der gesamte Versand und Empfang muss dann über die E-Rechnung erfolgen.

Im Übergangszeitraum soll der Vorsteuerabzug nicht allein deswegen versagt werden, weil die Rechnung im falschen Format ausgestellt wurde.

Voraussetzung: Der Rechnungsempfänger konnte davon ausgehen, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelung in Anspruch nehmen konnte.

Überblick: Anwendungsregeln (Versand) der E-Rechnung für B2B-Geschäfte in Deutschland

	2025	2026	2027	2028
E-Rechnung (EN 16931), z.B. ZUGFeRD (ab Version 2.0.1), XRechnung	ja	ja	ja	ja
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung im EDI-Format*	ja	ja	ja	ggf. ja**

* Zustimmung des Empfängers erforderlich. ** Das elektronische Rechnungsformat kann zwischen Aussteller und Empfänger vereinbart werden, sofern es alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben in ein EU-konformes oder interoperables Format überführt (§ 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG n.F.). Erfüllt das Format diese Bedingungen, dürfen etablierte Formate wie z.B. EDIFACT auch nach den Übergangsfristen weiter genutzt werden.

Quelle: IHK München

Ausblick

Die Entwicklung geht nach Einschätzung von Experten dahin, dass Rechnungen über kurz oder lang nicht mehr per Mail ausgetauscht werden. Vielmehr werden sich E-Rechnungsplattformen etablieren. Im Moment ist allerdings noch offen, ob die Finanzverwaltung eine zentrale Plattform einrichten wird oder ob dazu kommerzielle Anbieter aktiv werden. info@sw600583.onmicrosoft.com

Weiterführende Informationen

- IHK München: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/>
- GJP Steuerberater: <https://gjp-steuerberater.de/e-rechnung/>

Unternehmerverband Barnim e.V.

Inhalte: GJP Graupner/Jecov/Partner Steuerberater